

# **Merkblatt über die Gewährung von Zuschüssen zur Instandsetzung von Fachwerkhäusern in Gudensberg**

## **I. Allgemeines**

Die Stadt Gudensberg unterstützt Eigentümer von erhaltenswerten Fachwerkhäusern. Sie gewährt deshalb im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse zu den Kosten, die für die Instandsetzung von sichtbaren Fachwerkaußenwandflächen und für die Freilegung von bisher nicht sichtbaren Fachwerkaußenwandflächen entstehen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Fördermitteln besteht nicht.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Bezuschusst werden diejenigen Instandsetzungs- und Freilegungskosten, die auf Fachwerkaußenflächen anfallen, die von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sichtbar sind.

## **III. Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt:

- für die Fachwerkinstandsetzung 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 500,00 € je Fachwerkhaus.
- für die Fachwerkfreilegung 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 750,00 € je Fachwerkhaus.

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

## **IV. Verfahren**

1. Der Antrag auf Förderung ist vor Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bei der Stadt einzureichen. Dem Förderantrag ist ein Foto vom derzeitigen Zustand des Fachwerkhauses beizufügen.
2. Die Stadt prüft den Antrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit.
3. Nach Fertigstellung der Arbeiten legt der/die Antragsteller/in der Stadt die Rechnung und ein Foto vom neuen Zustand des Fachwerkgebäudes vor. Die Stadt prüft die Rechnung. Danach wird der Zuschuss ausgezahlt.
4. Ein erneuter Zuschuss kann für dieselben Fachwerkflächen frühestens nach 10 Jahren gewährt werden.